

Stadt Meerbusch Dezernat III				
Eing.:	27. Sep. 2010			
weiter an:				
FB 4	FB 5	FB 6	SB 11	Slm

Stadt Meerbusch Poststelle	
Eing.:	23. Sep. 2010



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Fachbereich 4	
Eing.:	27. Sep. 2010
weiter an:	
4-61	4-63

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

02.09.2010
GT-B-LB/2388/Hb/68.798/NI
Herr Hasenburg
+49 231 438-5772
+49 231 438-5749
volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 16. September 2010

Seite 1 von 3

**108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich
Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterrath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich**

hier: frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB sowie Aufforderung gemäß § 4 (1) BauGB zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB (sog. Scoping)

110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung St. Tönis – Osterath, Bl. 2388 (Mast 34 bis Portal UA Osterath)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagenteile der im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der mit 110-kV betriebenen Anlagenteile der RWE Rheinland Westfalen Netz AG erhalten Sie eine separate Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt teilweise im insgesamt 104,50 m (südlich 30,00 m und nördlich 74,50 m) breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 2000 vom 31.08.2010 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 438-03
F +49 231 438-4188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Jürgen Großmann

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brück
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
UST-IdNr. DE 8137 61 356

die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Der o. g. Bauleitplanung stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird wie in der o. g. Festsetzungskarte dargestellt von Bauwerken freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 6 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw.



dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in die Bauleitplanung zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Rheinland Westfalen Netz AG als Eigentümerin bzw. der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir intern vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i. A. 

i. A. 

Anlage

Verteiler:
WSW-H-LH
Bl. 2388

RWE

Stadt Meerbusch Dezernat III	
Eing.:	30. Sep. 2010
weiter an:	
FB 4	FB 5 FB 6 SB 11 Slim

Stadt Meerbusch Poststelle	
Eing.:	28. Sep. 2010

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Brigitte Herrmann
Ihre Nachricht 02.09.2010
Unsere Zeichen WSW-H-LH/2388/Id/69.001/Lw
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5708
E-Mail martin.iding@rwe.com

Fachbereich 4	
Eing.:	30. Sep. 2010
weiter an: He	
4-63	4-63

Dortmund, 27. September 2010

**108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath,
Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich sowie
Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der
Stadtwerke Meerbusch-Willich**

**110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung St. Tönis - Osterath, Bl. 2388
(Maste 35 bis 35A)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitpläne liegt teilweise im 2 x 23,00 m = 46,00 m bzw. nordwestlichen 30,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil der Bebauungspläne im Maßstab 1 : 2000 vom 24.09.2010 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbHRheinlanddamm 24
44139 DortmundT +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.comGeschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried MeensSitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

USt.-IdNr. DE 8137 61

VORWEG GEHEN

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Rheinland Westfalen Netz AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Rheinland Westfalen Netz AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in die o. g. Bebauungspläne zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Seite 3

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Rheinland Westfalen Netz AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. ...'.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'i. A. ...'.

Anlage

Verteiler
WFM-Büro West
WSW-T-ND
Bl. 2388



Fachbereich 4
Eing.: 12. Okt. 2010
Rhein-Kreis-Neuss
Der Landrat

ANLAGE 4 zu TOP 3.2 vom 24.11.2010
Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 08. Okt. 2010



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: 12. Okt. 2010
weiter an:
FB 4 FB 5

Grevenbroich, 01.10.2010

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt
Herr Temburg
Etage / Zimmer
4 457

Telefon
02181 601 - 6120
Telefax
02181 601 - 6199

e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss eG
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

108. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange sowie Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 02.09.2010
Az.: 61.1-14-16/26

Zu den vorgelegten Planungen nehme ich wie folgt Stellung:

Gesundheitsfürsorge

Ein Teilbereich des Plangebietes liegt innerhalb des Schutzstreifens einer Hochspannungsleitung.
Zur abschließenden Stellungnahme bitte ich um Vorlage der Ergebnisse der Magnetfeldmessungen.

Wasserwirtschaft

Der Hauptteil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone W III B der Gewinnungsanlage Lank-Latum, ein südlicher Teilbereich im Einzugsgebiet E III B Rheinfähre.

Grundsätzlich bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung; d.h. Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Netzbetriebsstelle Stadtwerke Meerbusch-Willich“ und Schaffung des Planungsrechtes durch Aufstellung des Bebauungsplanes.

Gegen die geplante Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück; d. h. Einleitung von Niederschlagswasser der Dachflächen in Mulden, durchlässige Flächenbefestigung der PKW-Stellplätze mit Überlaufmöglichkeit in Mulden, gedrosselte Einleitung des Niederschlagswasser des Innenhofes mit Stellplätzen für LKW und Einsatzfahrzeuge und Außenlagerflächen in den vorhandenen Mischwasserkanal (Rückhaltung in

Mulden, Notwasserwegen und auf der befestigten Innenhoffläche), bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die teilweise vorgesehene Dachbegrünung ist ausschließlich extensiv zulässig.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund und die Nutzung von Erdwärme sind Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und unterliegen der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht.

Das Anlegen neuer und Verändern vorhandener Straßen und Wege hat auf Grund der Lage in der Wasserschutzzone III B nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) zu erfolgen und muss Bestandteil der Baugenehmigung oder im Rahmen einer Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung geprüft werden.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken, da die Untere Bodenschutzbehörde auf Basis der vorliegenden Daten davon ausgeht, dass im Plangebiet ein sehr schützenswerter Boden vorliegt.

Es handelt sich um einen Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Der Boden besitzt eine ausgezeichnete Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Der Geologische Dienst NRW stuft diesen fruchtbaren Böden deshalb in die zweithöchste Schutzwürdigkeitsklasse ein. Im Plangebiet werden zudem sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) eingehalten. Bzgl. potentieller Schadstoffanreicherungen sind deshalb im Plangebiet keine schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen.

Sofern meine Bedenken im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt werden, bitte ich um Beachtung folgender Hinweise:

Hinweise:

Ich weise auf Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten hin und bitte Sie, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Bruchertseifer, den Sie unter der Tel. 02181/601-6821 erreichen können.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 die folgenden Anregungen zur 108. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanverfahren Nr. 294, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke, gegeben.

Mit dem Geräuschgutachten des Büros **afi** vom 30.08.2010, Bericht-Nr. B4550, konnte hinsichtlich der durch das Vorhaben ausgelösten Geräusche die grundsätzliche Machbarkeit aufgezeigt werden. Ich weise allerdings darauf hin, dass der Gutachter für das Wohngebiet Pullerweg von einem Mischgebiet ausgegangen ist. Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Gebiet um ein WA handelt. Dies ist auch im Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Umspannanlage zugrunde gelegt worden. Die Immissionsrichtwerte für ein WA werden ausweislich der gutachterlichen Ergebnisse eingehalten.

Bezüglich der elektromagnetischen Felder bitte ich mir im weiteren Verfahren das Gutachten auf Grundlage der durchgeführten Messungen zur Prüfung und Stellungnahme zu übersenden.

In der Begründung werden keine Ausführungen zum Betrieb und der insbesondere im u.U. Freien vorgesehenen Lagerung von Baumaterialien, z.B. staubende Güter, wie Sand, Kies o.ä., gemacht. Da im Lageplan Lagerboxen und Containerabstellflächen gekennzeichnet sind, gehe ich davon aus, dass dort in offener Weise auch staubende Baumaterialien gelagert werden können und sollen. Durch den typischen Betrieb lassen sich Luftverunreinigungen durch Staub nicht vermeiden. Der Abstandserlass des MUNLV 2007 sieht aus diesen Gründen einen Mindestabstand von 100 m vor. Dieser Abstand wird mit der Planung deutlich unterschritten. Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht würde mit einem typischen Bauhofbetrieb dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG nicht ausreichend Rechnung getragen. Dem Trennungsgrundsatz könnte nach hiesiger Auffassung auch dadurch Rechnung getragen werden, indem eine offene Lagerung staubender Materialien in offenen Boxen oder offenen Containern nicht erfolgt.

Weitere Untersuchungen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teile ich Ihnen darüber hinaus mit, dass weitere Informationen welche für den Abwägungsvorgang relevant sein könnten, der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht vorliegen.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Marcus Temburg
Techn. Kreisangestellter